



Europäisches  
Patentamt  
European  
Patent Office  
Office européen  
des brevets

# Leitfaden zum Einheitspatent

Erlangung, Aufrechterhaltung und Verwaltung des Einheitspatents

2. Auflage  
April 2022



# Leitfaden zum Einheitspatent

## **Erlangung, Aufrechterhaltung und Verwaltung des Einheitspatents**

2. Auflage  
April 2022



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>A. ALLGEMEINER TEIL</b> .....	<b>7</b>
<b>I. Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>II. Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>8</b>
Die zwei im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit verabschiedeten EU-Verordnungen .....	8
Die "teilnehmenden Mitgliedstaaten" .....	8
Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) .....	8
Sekundärrecht.....	9
<b>III. Einheitspatent: das Konzept</b> .....	<b>10</b>
Die Architektur des Einheitspatents.....	10
Einheitlicher Schutz und gleiche Wirkung.....	11
Wann und für welche europäischen Patente kann ein Einheitspatent beantragt werden? .....	11
Der territoriale Geltungsbereich des Einheitspatents .....	11
<b>IV. Das Einheitspatent: eine zusätzliche Option zur Stärkung des europäischen Patentsystems</b> .....	<b>12</b>
<b>V. Vorteile des Einheitspatents</b> .....	<b>12</b>
<b>VI. Abteilung für den einheitlichen Patentschutz im EPA</b> .....	<b>15</b>
Einführung.....	15
Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz.....	15
<b>B. DER WEG ZUM EINHEITSPATENT</b> .....	<b>17</b>
<b>I. Erfordernisse</b> .....	<b>17</b>
<b>II. Antrag auf einheitliche Wirkung</b> .....	<b>17</b>
Form und Frist.....	17
Im Antrag auf einheitliche Wirkung erforderliche Angaben .....	18
Freiwillige Angabe der Niederlassung am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung (Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 16 (1) w) DOEPS) .....	19
Übersetzung des europäischen Patents .....	19
<b>III. Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung</b> .....	<b>20</b>
Sprache des Antrags auf einheitliche Wirkung .....	20
Wie und wo ist der Antrag auf einheitliche Wirkung einzureichen .....	20
Empfangsbestätigung.....	21
Wiedereinsetzung in die Einmonatsfrist für den Antrag auf einheitliche Wirkung.....	21
Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung .....	22
<b>IV. Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung durch das EPA</b> .....	<b>22</b>
<b>V. Einreichung anderer Unterlagen als des Antrags auf einheitliche Wirkung</b> .....	<b>23</b>
Empfangsbestätigung.....	24

<b>C. DAS KOMPENSATIONSSYSTEM</b> .....	<b>25</b>
I.    Anspruchsberechtigung und Verfahren .....	25
II.   Falsche Erklärung zur Anspruchsberechtigung .....	26
<b>D. JAHRESGEBÜHREN FÜR EINHEITSPATENTE</b> .....	<b>27</b>
I.    Einführung .....	27
II.   Zusätzliche Frist von sechs Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühren .....	27
III.  Besonderheiten in Bezug auf die ersten fällig werdenden Jahresgebühren .....	28
Dreimonatige Sicherheitsfrist nach Regel 13 (4) DOEPS .....	28
Fälligkeit von Jahresgebühren zwischen der Erteilung des europäischen Patents und der Eintragung der einheitlichen Wirkung (Regel 13 (5) DOEPS) .....	29
<b>E. VERÖFFENTLICHUNGEN UND AKTENEINSICHT</b> .....	<b>31</b>
I.    Register für den einheitlichen Patentschutz .....	31
II.   Europäisches Patentblatt .....	31
III.  Amtsblatt des EPA .....	32
IV.  Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten.....	32
V.   Keine zusätzliche Patentschrift für Einheitspatente .....	32
<b>F. EINTRAGUNG VON RECHTSÜBERGÄNGEN, LIZENZEN UND ANDEREN RECHTEN SOWIE ABGABE VON ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE LIZENZBEREITSCHAFT</b> .....	<b>33</b>
I.    Übertragung.....	33
II.   Lizenzen und andere Rechte sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.....	34
III.  Erklärung über die Lizenzbereitschaft.....	34
<b>G. SONSTIGE VERFAHRENSFRAGEN: SPRACHENREGELUNG, VERTRETUNG UND GEBÜHRENAHLE</b> .....	<b>37</b>
I.    Sprachenregelung.....	37
II.   Vertretung vor dem EPA .....	37
III.  Höhe der Gebühren, Zahlungsart und Rückerstattungen .....	38
<b>H. RECHTSBEHELFE GEGEN EPA-ENTSCHEIDUNGEN: DIE ROLLE DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS</b> .....	<b>41</b>
I.    Einführung .....	41
II.   Abhilfe durch das EPA.....	41
III.  Beschleunigte Klage gegen eine Entscheidung des EPA gemäß Regel 97 EPG-VerfO: Klage auf Aufhebung einer Entscheidung des EPA auf Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung.....	41
<b>ÜBERGANGSMASSNAHMEN</b> .....	<b>43</b>

## Vorwort

Der vorliegende "Leitfaden zum Einheitspatent" bietet Unternehmen, Erfindern und ihren Vertretern einen Überblick über das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents beim Europäischen Patentamt (EPA) im Anschluss an die Erteilung eines europäischen Patents nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Er verschafft einen praktischen Überblick über das neue System und liefert nützliche Informationen über die Erlangung eines Einheitspatents, ohne jedoch Leitlinien für die Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einheitspatent durch das EPA vorzugeben.

Der Leitfaden enthält außerdem Hinweise zu den nachgeordneten Verfahren für Einheitspatente, z. B. im Zusammenhang mit der Kompensation von Übersetzungskosten oder mit der Eintragung von Erklärungen der Lizenzbereitschaft, und gibt einen Überblick über die Vorschriften zur Entrichtung von Jahresgebühren für Einheitspatente.

Informationen über das Verfahren zur Erlangung klassischer europäischer Patente sind in unseren anderen beiden Leitfäden "Der Weg zum europäischen Patent – Leitfaden für Anmelder" und "Euro-PCT-Leitfaden: PCT-Verfahren im EPA" zu finden, die regelmäßig aktualisiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den einschlägigen Rechtsvorschriften zwar die Begriffe "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" und "einheitlicher Patentschutz" verwendet werden, in diesem Leitfaden jedoch der Einfachheit halber weitgehend "Einheitspatent" als Synonym für diese Begriffe verwendet wird.

Anmerkungen und Fragen zum vorliegenden Leitfaden können an die Direktion Europäische und internationale Rechtsangelegenheiten, PCT des EPA ([international\\_legal\\_affairs@epo.org](mailto:international_legal_affairs@epo.org)) gerichtet werden.



# A. ALLGEMEINER TEIL

## I. Einleitung

- 1 Dieser Leitfaden gibt Aufschluss über die für die Erlangung, Aufrechterhaltung und Verwaltung von Einheitspatenten geltenden Vorschriften und soll durch praktische Hinweise den Weg dahin erleichtern. Er kann jedoch nicht auf Einzelheiten oder spezielle Aspekte aller Verfahren zum Einheitspatent eingehen und stellt keine amtliche Erläuterung der geltenden Rechtsvorschriften dar.
- 2 Der Leitfaden enthält Verweise auf verschiedene Vorschriften der zwei EU-Verordnungen zum Einheitspatent, des Europäischen Patentübereinkommens (nachstehend "EPÜ" genannt), des Sekundärrechts (Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz und Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz), des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (nachstehend "EPGÜ" genannt) sowie auf das Amtsblatt des EPA (nachstehend "ABl. EPA" genannt). Diese Rechtsvorschriften sollten unbedingt konsultiert werden. Personen, die die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, wird zudem dringend empfohlen, die Dienste eines beim EPA zugelassenen Vertreters in Anspruch zu nehmen.
- 3 Der verbindliche Wortlaut der beiden EU-Verordnungen und des einschlägigen, vom Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation genehmigten Sekundärrechts wurde im ABl. EPA 2013, 111 und 132 bzw. im ABl. EPA 2016, A41 und ABl. EPA 2022, A41 und A42 veröffentlicht.
- 4 Der verbindliche Wortlaut des EPÜ ist einer gesonderten, vom EPA herausgegebenen Veröffentlichung "Europäisches Patentübereinkommen" zu entnehmen. Zusätzlich wird auf die Beschlüsse und Mitteilungen hingewiesen, die das EPA im Amtsblatt und auf seiner Website (epo.org) veröffentlicht. Sie sollten sich allerdings vergewissern, dass es sich um die jeweils letzte Ausgabe dieser oder anderer im vorliegenden Leitfaden erwähnter Veröffentlichungen handelt.
- 5 Die für das Recht zum Einheitspatent wichtigsten Quellen und viele weitere nützliche Informationen sind über die Website des EPA zugänglich. Informationen zum Einheitlichen Patentgericht sind auf dessen Website zu finden.

*ABl. EPA 2013, 111  
und 132  
ABl. EPA 2016, A41,  
ABl. EPA 2022, A41,  
A42*

Das EPA wird zudem ausführliche Informationen zum Sekundärrecht veröffentlichen, das auf Einheitspatente in den am einheitlichen Patentsystem teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten ("teilnehmende Mitgliedstaaten") Anwendung finden könnte, namentlich zu den nationalen Verfahren, die es Patentinhabern ermöglichen, sich für eine nationale Validierung zu entscheiden, falls ihr Antrag auf ein Einheitspatent vom EPA oder vom Einheitlichen Patentgericht zurückgewiesen wird.

## II. Rechtlicher Rahmen

Das Paket zum einheitlichen Patentschutz umfasst zwei EU-Verordnungen, die den rechtlichen Rahmen für das Einheitspatent bilden, und ein internationales Übereinkommen, nämlich das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ).

### **Die zwei im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit verabschiedeten EU-Verordnungen**

- 6 Im Dezember 2012 erließen der EU-Ministerrat und das Europäische Parlament zwei Verordnungen, die die Grundlage des einheitlichen Patentschutzes in der EU bilden:
- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. EPA 2013, 111, und Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 361, 31.12.2012, 1 - 8) und
  - Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. EPA 2013, 132, und Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 361, 31.12.2012, 89 - 92).

### **Die "teilnehmenden Mitgliedstaaten"**

- 7 Mit den beiden genannten Verordnungen wird die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt (s. Beschluss des Rates Nr. 2011/1167/EU). Bei der Verstärkten Zusammenarbeit handelt es sich um ein Verfahren, das es neun oder mehr EU-Mitgliedstaaten, den sogenannten "teilnehmenden Mitgliedstaaten", ermöglicht zusammenzuarbeiten, um in einem bestimmten Bereich innerhalb der EU-Strukturen eine größere Integration zu erreichen – aber ohne Beteiligung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Geregelt wird sie durch Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union bzw. die Artikel 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- 8 Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Kroatien nehmen an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teil. Es steht Spanien und Kroatien offen, sich gemäß Artikel 331 (1) AEUV zu einem späteren Zeitpunkt für eine Teilnahme zu entscheiden. Das Vereinigte Königreich ist nach seinem Austritt aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 kein teilnehmender Mitgliedstaat mehr. Eine Liste aller EU-Mitgliedstaaten ist auf der [Website der EU](#) zu finden.
- 9 Die beiden EU-Verordnungen sind seit 20. Januar 2013 in Kraft, finden allerdings erst ab dem Tag Anwendung, an dem das EPGÜ in Kraft tritt.

### **Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ)**

- 10 Das EPGÜ ist die dritte Komponente des Pakets zum einheitlichen Patentschutz. Im Februar 2013 unterzeichneten 25 EU-Mitgliedstaaten das EPGÜ (veröffentlicht im ABl. EPA 2013, 287), das der Ratifikation nach Maßgabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse bedurfte. Das EPGÜ steht jedem anderen EU-Mitgliedstaat zum Beitritt

*ABl. EPA 2013, 287*

offen. Staaten außerhalb der Europäischen Union steht es nicht offen. Bisher haben alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Kroatien, Polen und Spanien das Übereinkommen unterzeichnet. Das Vereinigte Königreich hat seine Ratifizierung des EPGÜ zurückgenommen. Einzelheiten der Ratifizierung des EPGÜ finden Sie auf der [Website des Europäischen Rates](#).

- 11 Das Einheitliche Patentgericht (EPG) ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsstaaten des EPGÜ und somit Teil ihres Rechtswesens. Es ist mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für Einheitspatente sowie für klassische europäische Patente ausgestattet, die in einem oder mehreren dieser Staaten validiert wurden. Das EPG bietet Patentinhabern die Möglichkeit, die hohen Kosten, das Risiko und den Aufwand zu vermeiden, die mit parallelen Rechtsstreitigkeiten in verschiedenen Rechtssystemen verbunden sind. Seine spezialisierten und hoch qualifizierten Richter (darunter technisch vorgebildete Richter) werden eine harmonisierte Rechtsprechung schaffen und die Rechtssicherheit erhöhen.
- 12 Bei den klassischen europäischen Patenten gibt es allerdings Ausnahmen von der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG, und zwar für eine Übergangszeit von sieben Jahren, die um bis zu weitere sieben Jahre verlängert werden kann. Während dieser Zeit können Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung weiterhin bei nationalen Gerichten erhoben werden (s. [Artikel 83 \(1\) EPGÜ](#)). Außerdem kann ein Inhaber oder Anmelder eines europäischen Patents, das vor Ablauf dieser Übergangszeit erteilt oder beantragt worden ist, die Zuständigkeit des EPG für sein Patent bzw. seine Anmeldung ausschließen (sogenanntes "opt-out"), indem er der **Kanzlei des EPG** (nicht dem EPA) eine entsprechende Mitteilung zukommen lässt, sofern vor dem EPG noch keine Klage erhoben worden ist (s. [Artikel 83 \(3\) EPGÜ](#)). Er kann von dieser Ausnahmeregelung auch jederzeit wieder zurücktreten, sofern noch keine Klage vor einem nationalen Gericht erhoben worden ist (s. [Artikel 83 \(4\) EPGÜ](#)). Anträge auf Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind sogar vor Inkrafttreten des EPGÜ möglich ("**sunrise period**"). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass **die Option der Ausnahmeregelung bzw. der Klageerhebung vor einem nationalen Gericht während der Übergangszeit nicht für Einheitspatente zur Verfügung steht**.
- 13 Die Entscheidungen des EPG sind wahrlich europaweite Entscheidungen: sie haben in den Hoheitsgebieten aller Mitgliedstaaten Wirkung, die das EPGÜ ratifiziert haben. Das EPG hat aber keine Zuständigkeit in Bezug auf nationale Patente. Nähere Informationen zum EPGÜ und zur Möglichkeit der Ausnahmeregelung sind auf der [Website des EPG](#) zu finden.
- 14 Das EPG ist auch zuständig bei Klagen gegen Entscheidungen, die das EPA in Ausübung der in [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2012](#) genannten Aufgaben getroffen hat. Das EPA ist im Falle von Klagen nach [Artikel 32 \(1\) i\) EPGÜ](#) an die Entscheidungen des EPG gebunden (s. [Regel 1 \(1\) DOEPS](#)).

[Artikel 83 EPGÜ](#)

[Artikel 32 \(1\) i\) EPGÜ](#)  
[Regel 1 \(1\) DOEPS](#)

### **Sekundärrecht**

Die zwei folgenden vom Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation genehmigten Rechtsvorschriften dienen der weiteren Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes und sind für die Nutzer von zentraler Bedeutung.

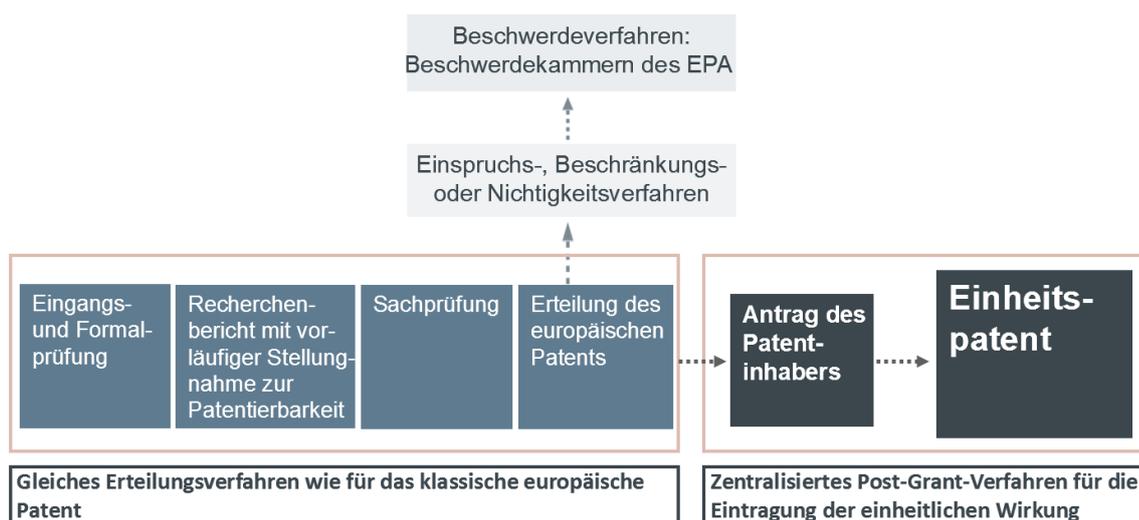
- 15 Die **Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz** (DOEPS) regelt die Einzelheiten zu allen Verfahren vor dem EPA gemäß den vorgenannten EU-Verordnungen und sieht die Bildung einer Abteilung für den einheitlichen Patentschutz im EPA vor (s. ABl. EPA 2022, A41).
- 16 Die meisten DOEPS-Bestimmungen beziehen sich auf den Antrag auf einheitliche Wirkung, d. h. das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents beim EPA. Die DOEPS umfasst auch wichtige Vorschriften zum Kompensationssystem für Übersetzungskosten, zu Lizenzbereitschaften, Jahresgebühren und zum Erlöschen von Patenten. Ferner ist darin die Einrichtung eines zentralisierten Registers für den einheitlichen Patentschutz vorgesehen und festgelegt, welche Angaben einzutragen sind. Schließlich enthält sie noch bzw. verweist auf einige allgemeine Vorschriften für das Verfahren, die weitgehend dem EPÜ und seiner Ausführungsordnung entnommen sind und entsprechend anzuwenden sind.
- 17 In der **Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz** (GebOEPS) ist die Höhe aller Gebühren und Auslagen festgesetzt, die Inhaber von Einheitspatenten an das EPA zu entrichten haben, und es ist festgelegt, wie diese zu zahlen sind (s. ABl. EPA 2022, A42). Zudem ist der Betrag der Kompensation von Übersetzungskosten festgelegt, den anspruchsberechtigte Patentinhaber vom EPA erhalten können. Es wird darauf hingewiesen, dass die wichtigsten Vorschriften der Gebührenordnung zum EPÜ entsprechend auf das Einheitspatent anzuwenden sind, namentlich die Regelungen, wie Gebühren an das EPA zu zahlen sind.

### III. Einheitspatent: das Konzept

#### Die Architektur des Einheitspatents

- 18 Ein Einheitspatent ist ein "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung", d. h. ein vom EPA nach den Vorschriften und Verfahren des EPÜ erteiltes europäisches Patent, dem nach der Erteilung auf Antrag des Patentinhabers einheitliche Wirkung für das Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten verliehen wird.
- 19 Grundlage des einheitlichen Patentsystems ist das EPÜ. Das bedeutet, dass das Verfahren vor der Erteilung genau dasselbe ist wie bei europäischen Patenten. Anmelder reichen beim EPA eine europäische Patentanmeldung ein und beantragen die Erteilung eines europäischen Patents für einzelne oder alle EPÜ-Vertragsstaaten. Das EPA prüft die Anmeldung nach dem EPÜ und erteilt ein europäisches Patent, wenn alle formal- und materiellrechtlichen Erfordernisse der Patentierbarkeit erfüllt sind.
- 20 Das EPA wurde von den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit bestimmten Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Einheitspatenten betraut, und zwar insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Anträge auf ein Einheitspatent (Anträge auf einheitliche Wirkung). Dementsprechend kann beim EPA nach Erteilung des europäischen Patents ein gesondertes, der Erteilung nachgeschaltetes Verfahren eingeleitet werden, um ein Einheitspatent zu erhalten (s. nachstehend 44 ff.). Dieses Verfahren ist weniger komplex und erheblich günstiger als das bestehende System der nationalen Validierung und

bietet damit eine attraktive neue Alternative für die Inhaber europäischer Patente.



### Einheitlicher Schutz und gleiche Wirkung

- 21** Wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, trägt das EPA für das betreffende europäische Patent die einheitliche Wirkung ein. Ein Einheitspatent hat einen einheitlichen Charakter, d. h. es bietet einheitlichen Schutz und hat gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es kann nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen. Es kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden.

Artikel 4 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012  
Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012

### Wann und für welche europäischen Patente kann ein Einheitspatent beantragt werden?

- 22** Der einheitliche Patentschutz kann für jedes europäische Patent beantragt werden, das am oder nach dem Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 erteilt wird. Diese Verordnungen gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des EPGÜ. Das EPA wird dieses Datum auf seiner Website veröffentlichen.

Artikel 18 (6) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012

### Der territoriale Geltungsbereich des Einheitspatents

- 23** Das Einheitspatent gilt in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die das EPGÜ am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA in Kraft ist.
- 24** Dies bedeutet, dass derzeit zwar 25 EU-Mitgliedstaaten am einheitlichen Patentsystem teilnehmen, gleich zu Anfang eingetragene Einheitspatente aber nicht in allen 25 Mitgliedstaaten gelten werden, weil einige das EPGÜ noch nicht ratifiziert haben. Eine Liste der EU-Mitgliedstaaten, in denen das EPGÜ in Kraft ist, enthält die Website des EPA. Informationen über den Stand der Ratifikationsverfahren zum EPGÜ sind auch auf der Website des Rates der Europäischen Union zu finden.
- 25** Es ist außerdem wahrscheinlich, dass die ausstehenden Ratifizierungen des EPGÜ nicht alle auf einmal, sondern nach und nach erfolgen. Daher wird es verschiedene Generationen von Einheitspatenten geben, die eine unterschiedliche territoriale Reichweite

Artikel 2 a) und 18 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012

haben. Die territoriale Reichweite einer bestimmten Generation von Einheitspatenten bleibt während ihrer gesamten Laufzeit unverändert, auch wenn nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung weitere EU-Mitgliedstaaten an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen oder weitere Ratifizierungen des EPGÜ erfolgen. Die territoriale Reichweite eines bestimmten Einheitspatents wird also nicht auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die das EPGÜ nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA ratifizieren.

- 26 Die teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen ein bestimmtes Einheitspatent gilt, werden sowohl im Register für den einheitlichen Patentschutz (Regel 16 (1) g) DOEPS) aufgelistet als auch in der Mitteilung des EPA, mit der der Antragsteller über den Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung unterrichtet wird (Regel 7 (1) DOEPS). Damit ist der territoriale Geltungsbereich eines jeden Einheitspatents klar erkennbar und einfach zu ermitteln.

*Artikel 18 (2)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 16 (1) g)  
DOEPS*

#### IV. Das Einheitspatent: eine zusätzliche Option zur Stärkung des europäischen Patentsystems

- 27 Mit der Reform des europäischen Patentsystems soll Unternehmen durch die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eine einfachere Alternative zum bestehenden System geboten und ein kosteneffizienterer Weg zu Patentschutz und Streitregelung eingeführt werden.
- 28 Das Einheitspatent bietet eine zusätzliche Option für den Patentschutz in Europa neben den beiden bisherigen Optionen nationaler Weg und klassisches europäisches Patent.
- 29 Diejenigen, die es vorziehen, Schutz in einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten zu erlangen, können weiterhin Patentanmeldungen bei den nationalen Ämtern dieser Staaten einreichen; außerdem ist es weiter möglich, ein europäisches Patent in einem oder mehreren EPÜ-Vertragsstaaten zu validieren.
- 30 Ein Einheitspatent kann auch mit einem klassischen europäischen Patent kombiniert werden: Es ist möglich, ein Einheitspatent zu beantragen und zusätzlich das europäische Patent in den EPÜ-Vertragsstaaten zu validieren, in denen der einheitliche Patentschutz keine Wirkung hat, weil sie entweder nicht Mitglied der EU sind oder Mitglied sind, aber nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf einen einheitlichen Patentschutz teilnehmen oder zwar an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, das EPGÜ aber noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind.

#### V. Vorteile des Einheitspatents

- 31 Vorrangiges Ziel des Einheitspatents ist es, das zentralisierte Verfahren vor der Erteilung um ein zentralisiertes Verfahren nach der Erteilung zu ergänzen, in dem das **EPA als universale Anlaufstelle für das Einheitspatent** fungiert, was Erlangung, Aufrechterhaltung und Verwaltung dieser Patente betrifft. Ein Einheitspatent bietet einen umfassenden und einheitlichen territorialen Schutz sowie eine unternehmensfreundliche Höhe der Jahresgebühren. Es bietet damit ein **besseres Preis-Leistungs-Verhältnis und reduziert die Komplexität und die damit verbundenen Kosten.**

- 32 Zudem müssen Unternehmen nach dem geltenden System unter Umständen parallele Rechtsstreitigkeiten in allen Ländern führen, in denen ihr europäisches Patent validiert wurde. Ein solches System mit mehreren Gerichtsständen ist teuer und komplex und kann für Rechtsunsicherheit sorgen. Als gemeinsames Gericht der teilnehmenden Mitgliedstaaten zentralisiert das Einheitliche Patentgericht die Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit Einheitspatenten und klassischen europäischen Patenten, erleichtert die Entwicklung einer konsistenten Rechtsprechung und erhöht die Rechtssicherheit. Dies ist ein wichtiger Schritt zur **Reduzierung der Fragmentierung**.
- 33 Das Einheitspatent bietet Erfindern einen **einheitlichen und territorial breiten Schutz** in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Einheitlicher Schutz bedeutet, dass der Umfang der Rechte aus einem Einheitspatent und seine Beschränkungen sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten identisch sind.
- 34 Patentinhaber müssen ihr europäisches Patent nicht in verschiedenen Ländern validieren – ein oft kosten- und zeitaufwendiger komplexer Verwaltungsprozess –, sondern können durch Stellung eines einzigen Antrags beim EPA ein Einheitspatent erlangen. Wie nachstehend eingehender beschrieben wird, ist das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents sehr einfach und direkt und völlig kostenlos.
- 35 Das Einheitspatent trägt damit zur **Vereinfachung** des europäischen Patentsystems bei und **senkt die Kosten** für Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten deutlich. Beim Einheitspatent ist es **nicht erforderlich, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Validierungsvoraussetzungen zu erfüllen, die hohe Kosten** verursachen. Diese Kosten können erheblich sein, vor allem, wenn ein europäisches Patent in mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten validiert wird, und umfassen in der Regel Übersetzungskosten für Validierungen sowie die an die verschiedenen nationalen Patentämter zu entrichtenden Veröffentlichungsgebühren und die von örtlichen Anwälten oder anderen Dienstleistern erhobenen Gebühren. Bei einem Einheitspatent ist es dagegen nicht notwendig, weiterhin verschiedene örtliche Anwälte oder spezialisierte Dienstleister in Anspruch zu nehmen.
- 36 Zudem müssen im derzeitigen fragmentierten System verschiedene Jahresgebühren in unterschiedlicher Höhe an verschiedene nationale Patentämter gezahlt werden müssen, bei denen unterschiedliche rechtliche Erfordernisse gelten. Inhaber eines Einheitspatents zahlen eine **einzig**e Jahresgebühr an das EPA, und zwar in einer einzigen Währung (Euro) und unter einem einzigen Rechtssystem, was Fristen und zulässige Zahlungsarten betrifft. Dies vereinfacht das Verfahren für die Nutzer deutlich.
- 37 Die **Höhe der Jahresgebühren ist sehr attraktiv und unternehmensfreundlich**, da sie auf einem Niveau festgesetzt ist, das der Summe der Jahresgebühren in den Top4-Ländern entspricht; als Top4-Länder werden die Länder unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten bezeichnet, in denen zum Zeitpunkt der Festlegung der Gebührenhöhe die meisten klassischen europäischen Patente validiert wurden. Die Gesamtgebühren für die ersten zehn Jahre – die durchschnittliche Lebensdauer eines Patents – belaufen sich auf weniger als 5 000 EUR. Patentinhabern, die beim EPA eine Erklärung über die Lizenzbereitschaft abgeben, wird zudem eine Ermäßigung der Jahresgebühren um 15 % gewährt.

- 38 Beim Vergleich der Kosten eines Einheitspatents und eines klassischen europäischen Patents sind nicht nur die Jahresgebühren zu berücksichtigen, sondern auch die Kosten in Zusammenhang mit der Validierung und Aufrechterhaltung eines klassischen europäischen Patents. Auf der Grundlage dieses Vergleichs ist ein Einheitspatent deutlich günstiger als ein in vier Ländern validiertes und aufrechterhaltenes europäisches Patent. Folglich wird der Kostenvorteil des Einheitspatents umso größer, je höher die Zahl der Länder ist, in denen man ein klassisches europäisches Patent validieren würde.

### Jahresgebühren für das Einheitspatent

	EUR		EUR
2. Jahr	35	11. Jahr	1 460
3. Jahr	105	12. Jahr	1 775
4. Jahr	145	13. Jahr	2 105
5. Jahr	315	14. Jahr	2 455
6. Jahr	475	15. Jahr	2 830
7. Jahr	630	16. Jahr	3 240
8. Jahr	815	17. Jahr	3 640
9. Jahr	990	18. Jahr	4 055
10. Jahr	1 175	19. Jahr	4 455
		20. Jahr	4 855

- Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr = 50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr (s. Artikel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS)
- 15 % Gebührenermäßigung bei Abgabe einer Erklärung über die Lizenzbereitschaft beim EPA durch den Patentinhaber (s. Artikel 8 (1) und 11 (3) Verordnung (EU) 1257/2012, Regel 12 (1) DOEPS, Artikel 3 GebOEPS)

*Artikel 2 (1) Nr. 2  
GebOEPS*

*Artikel 8 und 11 (3)  
Verordnung (EU)  
1257/2012  
Regel 12 (1) DOEPS  
Artikel 3 GebOEPS*

- 39 Ein Einheitspatent bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und anderen kleinen Einheiten, die in der Regel nur über begrenzte Mittel verfügen, einen einfacheren und kosteneffizienteren Weg zu einem umfassenden und einheitlichen Schutz ihrer Erfindungen. Ein besonderer Vorteil des Einheitspatents für diese Einheiten ist das **Kompensationssystem**, das die Übersetzungskosten für KMU, natürliche Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen reduziert, indem es eine Pauschalzahlung in Höhe von 500 EUR vorsieht (s. nächstehend 75 ff.).

- 40 Was schließlich die **Verwaltung des Einheitspatents** betrifft, so müssen Rechtsübergänge, Lizenzen und andere Rechte nicht mehr für jedes Land einzeln in den nationalen Patentregistern eingetragen werden. Stattdessen reicht eine einmalige Eintragung im Register für den einheitlichen Patentschutz, das zentral vom EPA verwaltet wird (s. 114 und 118). Dasselbe gilt für die Erklärungen über die Lizenzbereitschaft (s. 123). Dadurch verringert sich der administrative Aufwand beträchtlich, denn das EPA arbeitet unter einem einzigen Rechtssystem, auch was die Art der erforderlichen Unterlagen und Beweismittel betrifft. Die entsprechenden Kosten wie Verwaltungsgebühren oder Kosten für die Inanspruchnahme von verschiedenen örtlichen Anwälten verringern sich ebenfalls.

## VI. Abteilung für den einheitlichen Patentschutz im EPA

### Einführung

- 41 Im EPA wurde eine "**Abteilung für den einheitlichen Patentschutz**" als besonderes Organ gebildet, das für Einheitspatente zuständig ist, d. h. für die in Artikel 9 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA nach Regel 1 (1) DOEPS übertragen haben. Artikel 143 (2) EPÜ  
Regel 4 DOEPS
- 42 Die mit den im EPÜ vorgesehenen Verfahren betrauten Organe des EPA, nämlich die Recherchen-, Prüfungs- und Einspruchsabteilungen sowie die Rechtsabteilung und die Beschwerdekammern, besitzen keinerlei Zuständigkeit für das Einheitspatent. Insbesondere müssen Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz vor dem Einheitlichen Patentgericht (s. Artikel 32 (1).i und 47 (7) EPGÜ) erhoben werden und nicht vor den Beschwerdekammern des EPA. Artikel 32 (1).i  
EPGÜ  
Artikel 47 (7) EPGÜ

### Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

- 43 Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen. Der Präsident des EPA kann mit der Wahrnehmung von Geschäften, die der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegen und rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine rechtskundigen Mitglieder sind. Regel 4 (3) DOEPS  
Regel 4 (4) DOEPS



## B. DER WEG ZUM EINHEITSPATENT

### I. Erfordernisse

- 44 Damit ein europäisches Patent als Einheitspatent eingetragen werden kann, muss es **mit den gleichen Ansprüchen für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten** erteilt worden sein (s. Artikel 3 (1) in Verbindung mit Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, Regel 5 (2) DOEPS). Diese Bedingung muss unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten erfüllt sein, in denen das EPGÜ am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA in Kraft ist (s. 23). Es ist daher wichtig, keine der Benennungen der 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten zurückzunehmen, denn dies würde die Erlangung eines Einheitspatents ausschließen. Ferner darf ein europäisches Patent keine unterschiedlichen Ansprüche für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten enthalten (s. Regel 138 EPU), da dies ebenfalls ein Hinderungsgrund für die Eintragung eines Einheitspatents durch das EPA wäre (s. Regel 5 (2) DOEPS).

*Artikel 3 (1)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 5 (2) DOEPS  
Regel 138 EPU*

### II. Antrag auf einheitliche Wirkung

#### Form und Frist

- 45 Was das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents betrifft, so muss der Inhaber des europäischen Patents beim EPA schriftlich einen förmlichen "Antrag auf einheitliche Wirkung" stellen (s. Regel 5 (1) DOEPS). Es wird nachdrücklich empfohlen, für diesen Antrag **EPA Form 7000** zu verwenden. **Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt zu stellen** (s. Artikel 9 (1) g) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, Regel 6 (1) DOEPS, Artikel 97 (3) EPU). Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine nicht verlängerbare Frist handelt (s. 67 zum Rechtsmittel, das zur Verfügung steht, wenn die Frist nicht eingehalten wird). Antragsteller muss der im Europäischen Patentregister genannte Patentinhaber sein, so wie er dort am Tag der Beantragung der einheitlichen Wirkung oder spätestens am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung erfasst ist.
- 46 Der Antrag ist **ordnungsgemäß zu unterzeichnen**. Wenn ein Vertreter bestellt worden ist, kann er den Antrag unterzeichnen. Wird der Antrag im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person anzugeben. Bei Antragstellung über die Online-Einreichung kann die Unterzeichnung mittels Faksimile-Signatur, mittels alphanumerischer Signatur oder unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfolgen. Wird der Antrag über die Online-Einreichung 2.0 oder den Dienst zur Web-Einreichung eingereicht, so kann die Unterschrift mittels Faksimile-Signatur oder mittels alphanumerischer Signatur erfolgen. Bei Einreichungen in Papierform kann die Unterzeichnung handschriftlich oder durch bildliche Wiedergabe der Unterschrift des Antragstellers (z. B. bei Faxen) erfolgen.

*Artikel 9 (1) g)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 6 (1) DOEPS  
Artikel 97 (3) EPU*

*Regel 20 (2) c)  
DOEPS  
Regel 50 (3) EPU*

47 Wird der Antrag auf einheitliche Wirkung in Papierform eingereicht, so ist der Antrag in einfacher Ausfertigung, die Empfangsbescheinigung (Blatt 4 des Antrags auf einheitliche Wirkung) jedoch in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Wird er elektronisch eingereicht, sind keine zusätzlichen Abschriften erforderlich.

48 Ein Einheitspatent kann auch im Falle eines europäischen Patents beantragt werden, das mehreren Patentinhabern für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt worden ist, solange dieses europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle diese teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist.

49 Im Fall mehrerer Patentinhaber sollte im Antrag auf einheitliche Wirkung **ein Inhaber oder Vertreter als gemeinsamer Vertreter benannt** werden. Falls kein gemeinsamer Vertreter benannt ist, gilt der als Erster genannte Antragsteller als gemeinsamer Vertreter. Ist jedoch einer der Antragsteller verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der als Erster genannte Antragsteller einen zugelassenen Vertreter bestellt hat (Regel 151 (1) EPÜ, die nach Regel 20 (2) !) DOEPS hier entsprechend gilt).

Regel 20 (2) !  
DOEPS  
Regel 151 (1) EPÜ

50 Der gemeinsame Vertreter ist jedoch nur dann für alle Inhaber vertretungsberechtigt, wenn alle Patentinhaber (oder ihr/ihre Vertreter) den Antrag auf einheitliche Wirkung ordnungsgemäß **unterzeichnet** haben. Im Falle mehrerer Patentinhaber müssen diese im Antrag auf einheitliche Wirkung nicht in derselben Reihenfolge aufgeführt sein wie im Erteilungsantrag (EPA Form 1001) oder in der europäischen Patentschrift.

51 Zu beachten ist, dass ein Mitinhaber eines europäischen Patents, der ausschließlich Inhaber für einen oder mehrere EPÜ-Vertragsstaaten ist, in deren Hoheitsgebiet der einheitliche Patentschutz nicht gilt (s. 23), keine einheitliche Wirkung beantragen und auch nicht als gemeinsamer Vertreter bestellt werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Mitinhaber des europäischen Patents ausschließlich Inhaber für einen oder mehrere nicht teilnehmende EPÜ-Vertragsstaaten (z. B. die Schweiz oder das Vereinigte Königreich) oder für einen oder mehrere teilnehmende Mitgliedstaaten ist, in denen das EPGÜ noch nicht in Kraft ist. Ein solcher Mitinhaber sollte daher im Antrag auf einheitliche Wirkung nicht aufgeführt werden.

### **Im Antrag auf einheitliche Wirkung erforderliche Angaben**

52 Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss Folgendes enthalten (s. Regel 6 (2) DOEPS):

Regel 6 (2) DOEPS

- a) Angaben zur Person des antragstellenden Inhabers des europäischen Patents nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ;
- b) die Nummer des europäischen Patents, dem einheitliche Wirkung verliehen werden soll;
- c) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel 41 (2) d) EPÜ;

## **Freiwillige Angabe der Niederlassung am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung (Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 16 (1) w) DOEPS)**

- 53 Neben den in Punkt 52 genannten erforderlichen Angaben kann zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung eine **freiwillige Angabe der Niederlassung am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung** im Sinne des Artikels 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gemacht werden (Regel 16 (1) w) DOEPS).

*Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012  
Regel 16 (1) w) und x) DOEPS*

Artikel 7 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 besagt: "Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens ist in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats zu behandeln, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat und in dem, gemäß dem Europäischen Patentregister:

- a) der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat oder,
- b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents eine Niederlassung hatte."

- 54 Die Eintragung einer "Niederlassung am Anmeldetag" im Sinne des Buchstabens b im Register für den einheitlichen Patentschutz (das Bestandteil des Europäischen Patentregisters ist) (s. Regel 16 (1) w) DOEPS) kann sich als zweckmäßig erweisen, wenn ein Anmelder bei der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung nach dem PCT mit dem EPA als Bestimmungsort oder ausgewähltem Amt (Euro-PCT-Anmeldung) in keinem der teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Wohnsitz oder eine Hauptniederlassung im Sinne des Buchstabens a hatte, z. B. bei Wohnsitz oder Sitz des Anmelders in den Vereinigten Staaten oder der Schweiz (s. Regel 16 (1) x) DOEPS). Die Angabe einer solchen "Niederlassung am Anmeldetag" ist freiwillig. Sie kann jedoch nur zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung erfolgen. Wird im vorbeschriebenen Fall zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung keine Angabe einer solchen Niederlassung gemacht, gilt im Hinblick auf die Behandlung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens gemäß Artikel 7 (3) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 deutsches Recht.

*Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012  
Regel 16 (1) w) und x) DOEPS*

- 55 Der Inhaber des europäischen Patents sollte darauf achten, korrekte Angaben zur Niederlassung im Sinne des Buchstabens b zu machen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Dies ist nicht nur für den Patentinhaber relevant, sondern auch für Dritte, für die unrichtige Angaben nachteilige Rechtsfolgen haben können.

*Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012  
Regel 16 (1) w) DOEPS*

## **Übersetzung des europäischen Patents**

- 56 Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss zudem nach Maßgabe von Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 eine **Übersetzung** des europäischen Patents enthalten:

- Ist die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch, so ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents ins Englische einzureichen.

*Artikel 6 (1) Verordnung (EU) Nr. 1260/2012  
Regel 6 (2) d) DOEPS*

- Ist die Verfahrenssprache Englisch, so ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents in eine andere Amtssprache der Europäischen Union einzureichen.

**57** Übersetzungen der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des EPA, die nicht die Verfahrenssprache sind, werden bereits am Ende des Erteilungsverfahrens nach dem EPÜ beim EPA eingereicht. Diese können wiederverwendet werden, sodass für die Zwecke der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung in der Praxis zusätzlich höchstens noch eine Übersetzung der Beschreibung erforderlich sein kann.

*Artikel 14 (6) EPÜ  
Regeln 71 (3) und  
71a (1) EPÜ*

**58** Ist die Verfahrenssprache Englisch und der Patentinhaber beschließt, eine Übersetzung der europäischen Patentschrift in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch oder Französisch einzureichen, so kann er oft eine angepasste Fassung einer zuerst bei einem nationalen Patentamt eingereichten Anmeldung wiederverwenden. Darüber hinaus können Patentinhaber, die sich dafür entscheiden, das europäische Patent in einem Staat zu validieren, der nicht vom Einheitspatent abgedeckt ist und eine Übersetzung der Patentschrift erfordert, auch diese Übersetzung verwenden.

**59** Die Kompensation von Übersetzungskosten steht KMU, natürlichen Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. Voraussetzung ist, dass die europäische Patentanmeldung in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurde. Nähere Informationen zu den Kriterien für die Inanspruchnahme sind nachstehend unter 75 ff. zu finden.

**60** Die Übersetzung ist in einer Form zu erstellen, in der sie verbreitet werden kann, d. h. sie soll mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein (s. Artikel 6 (2) Verordnung (EU) Nr. 1260/2012, Regel 50 (2) EPÜ, die gemäß Regel 20 (2) c) DOEPS entsprechend anzuwenden ist).

*Regel 20 (2) c)  
DOEPS  
Regel 50 (2) EPÜ*

**61** Die übersetzte Fassung hat keine Rechtswirkung und dient ausschließlich Informationszwecken.

### III. Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung

#### Sprache des Antrags auf einheitliche Wirkung

**62** Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist in der Verfahrenssprache im Sinne des Artikels 14 (3) EPÜ einzureichen (Artikel 9 (1) g) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, Regel 6 (2) DOEPS). Wird der Antrag über die Online-Einreichung oder die Online-Einreichung 2.0 eingereicht, ist dieses Spracherfordernis automatisch erfüllt. Bei Einreichung durch Postdienste, per Fax oder per Web-Einreichung wird empfohlen, das **dreisprachige EPA Form 7000** zu verwenden, um die Erfüllung dieses Erfordernisses sicherzustellen. Nähere Erläuterungen zur geltenden Sprachenregelung sind nachstehend unter 128 bis 130 zu finden.

*Artikel 9 (1) g)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 6 (2) DOEPS  
Artikel 14 (3) EPÜ*

#### Wie und wo ist der Antrag auf einheitliche Wirkung einzureichen

**63** Der Antrag auf einheitliche Wirkung sollte vorzugsweise online eingereicht werden. Dieser Weg ist nicht nur zuverlässig, effizient, sicher und schnell, sondern hat auch den Vorteil, den administrativen Aufwand zu verringern. Das EPA bietet drei Möglichkeiten für die

Online-Einreichung von Anträgen auf einheitliche Wirkung: mit dem Formblatt 7000 sowohl über die Online-Einreichung als auch über die Online-Einreichung 2.0 und mittels der Web-Einreichung. Bei der Web-Einreichung wird nachdrücklich empfohlen, das auf der EPA-Website bereitgestellte Formblatt 7000 zu verwenden. Online-Einreichung, Online-Einreichung 2.0 und Web-Einreichung sind kostenlos und haben zahlreiche Funktionen und Vorteile. Ausführliche Beschreibungen der verschiedenen Optionen und Empfehlungen dazu, für wen sie jeweils geeignet sind, finden sich auf der Website des EPA. Ebenfalls dort zu finden sind Informationen zu den anderen Online-Diensten des EPA wie Online-Gebührenzahlung, Europäischer Publikationsserver, My Files, Geschützte Akteneinsicht und Mailbox sowie zu den Vorteilen ihrer Nutzung.

- 64 Sie können Ihren Antrag auf einheitliche Wirkung auch durch unmittelbare Übergabe, durch Postdienste oder per Fax einreichen. Auch in diesen Fällen wird dringend empfohlen, das **Formblatt 7000** zu verwenden und vor dem Ausfüllen das zugehörige **Merkblatt** aufmerksam zu lesen. Ein ordnungsgemäßes Ausfüllen des Formblatts 7000 gewährleistet, dass alle für einen wirksamen Antrag erforderlichen Informationen angegeben sind. Anträge können beim EPA in München am Hauptsitz (Isargebäude) und im Dienstgebäude "PschorrHöfe", bei der Zweigstelle Den Haag und der Dienststelle Berlin, nicht aber bei der Dienststelle Wien oder dem Büro Brüssel eingereicht werden. Die Anschriften des EPA sind auf der Website des EPA zu finden. Anträge können nicht bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei einer anderen zuständigen Behörde eines EPÜ-Vertragsstaats eingereicht werden (s. Regel 6 (1) DOEPS, in der anders als in Artikel 75 (1) EPÜ ausschließlich das EPA genannt ist).

Regel 6 (1) DOEPS

### **Empfangsbestätigung**

- 65 Der Empfang der über die Online-Einreichung oder die Online-Einreichung 2.0 eingereichten Anträge auf einheitliche Wirkung wird während des Übertragungsvorgangs elektronisch bestätigt. Bei Einreichung über die Web-Einreichung wird nach erfolgter Übermittlung der Dateien auf der Website eine elektronische Empfangsbestätigung zur Verfügung gestellt. Auf Antrag wird diese Empfangsbestätigung auch per E-Mail zugeschickt.
- 66 Bei durch Postdienste oder per Fax, d. h. in Papierform eingereichten Anträgen erteilt das EPA unverzüglich eine Empfangsbescheinigung. Sie besteht aus Blatt 4 des Antrags, auf dem das EPA den Tag des Eingangs des Antrags, die Nummer des europäischen Patents, für das die einheitliche Wirkung beantragt wird, und die beigefügten Unterlagen vermerkt.

### **Wiedereinsetzung in die Einmonatsfrist für den Antrag auf einheitliche Wirkung**

- 67 Wurde die Frist für die Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung – ein Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt (s. Regel 6 (1) DOEPS) – nicht eingehalten, so kann die Wiedereinsetzung in diese Einmonatsfrist beantragt werden (s. Regel 22 (1) DOEPS). Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einmonatsfrist gestellt werden (s. Regel 22 (2) DOEPS), und innerhalb dieser Frist ist die Stellung des Antrags auf einheitliche

Regel 6 (1) DOEPS  
Regel 22 DOEPS  
Artikel 2 (2)  
GebOEPS

Wirkung nachzuholen (s. Regel 22 (3) DOEPS) sowie die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten (Artikel 2 (2) GebOEPS).

### **Zurücknahme des Antrags auf einheitliche Wirkung**

- 68 Anträge auf einheitliche Wirkung können zurückgenommen werden, solange das EPA keine Entscheidung getroffen hat, die einheitliche Wirkung einzutragen oder den Antrag zurückzuweisen.

## **IV. Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung durch das EPA**

- 69 Sind die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS erfüllt (europäisches Patent, das mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde) und genügt der Antrag auf einheitliche Wirkung den Formerfordernissen der Regel 6 DOEPS, so erteilt das EPA ein Einheitspatent, d. h. es trägt die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz ein und teilt dem Antragsteller den Tag dieser Eintragung mit (s. Regel 7 (1) DOEPS). Das Einheitspatent wird am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam (s. Artikel 4 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

Artikel 4 (1)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 5 (2) DOEPS  
Regel 7 (1) DOEPS

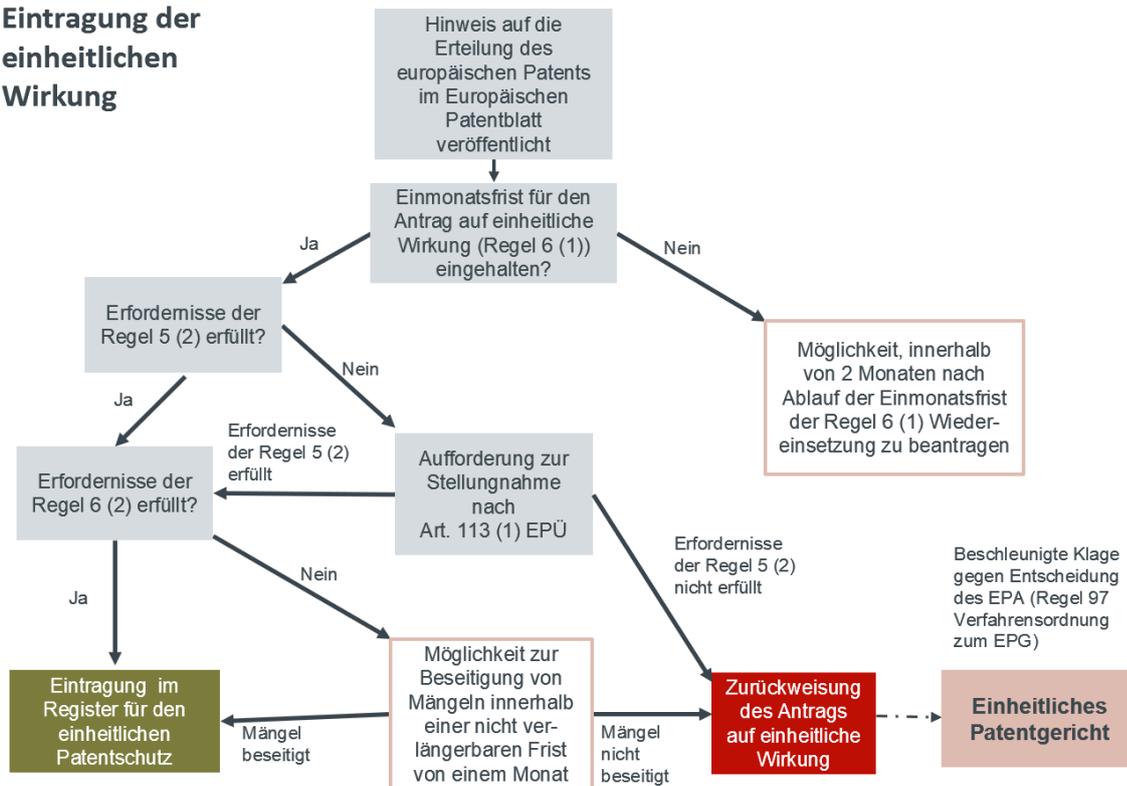
Wird die Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) DOEPS eingehalten und ist das Erfordernis der Regel 5 (2) DOEPS erfüllt, sind aber nicht alle Formerfordernisse der Regel 6 (2) DOEPS erfüllt, so gibt das EPA dem Antragsteller die Möglichkeit, dies innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nachzuholen (s. Regel 7 (3) DOEPS). Eine Wiedereinsetzung in diese neue Frist ist nicht möglich (s. Regel 22 (6) DOEPS), und es steht kein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung. Werden die Erfordernisse innerhalb dieser Frist also nicht erfüllt, so trifft das EPA die endgültige Entscheidung, den Antrag auf einheitliche Wirkung zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung kann vor dem EPG Klage erhoben werden.

Regel 5 (2) DOEPS  
Regel 6 DOEPS  
Regel 7 (3) DOEPS  
Regel 22 (6) DOEPS

- 70 Sind die Erfordernisse der Regel 5 (2) DOEPS (europäisches Patent, das mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde) nicht erfüllt oder wird der Antrag auf einheitliche Wirkung nicht innerhalb der Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) DOEPS gestellt, so weist das EPA den Antrag auf einheitliche Wirkung zurück (Regel 7 (2) DOEPS). Gemäß Artikel 113 (1) EPÜ, der nach Regel 20 (1) DOEPS Anwendung findet, wird der Antragsteller zuvor aber mindestens einmal zur Stellungnahme aufgefordert.

Regel 5 (2) DOEPS  
Regel 6 (1) DOEPS  
Regel 7 (2) DOEPS  
Regel 20 (1) DOEPS  
Artikel 113 (1) EPÜ

## Eintragung der einheitlichen Wirkung



## V. Einreichung anderer Unterlagen als des Antrags auf einheitliche Wirkung

- 71 Nach Einreichung des Antrags auf einheitliche Wirkung können alle anderen Unterlagen, die für die Erlangung des Einheitspatents erforderlich sind oder sich auf bereits eingetragene Einheitspatente beziehen, beim EPA in München, Den Haag oder Berlin elektronisch unter Verwendung einer der Optionen des EPA zur Online-Einreichung, durch unmittelbare Übergabe oder durch Postdienste eingereicht werden.
- 72 Das EPA stellt Formblätter für die Bestätigung über den Eingang nachgereichter Unterlagen (**EPA Form 7037**) oder als Begleitschreiben für nachgereichte Unterlagen (**EPA Form 7038**) zur Verfügung. Mit Ausnahme von Vollmachten können Unterlagen auch per Fax eingereicht werden. Nicht zulässig ist die Einreichung per E Mail, auf Diskette, per Teletex, Telegramm oder Fernschreiben oder auf vergleichbare Weise.
- 73 Die nach Einreichung des Antrags auf einheitliche Wirkung eingereichten Schriftstücke sind **ordnungsgemäß zu unterzeichnen**, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Aus der Unterzeichnung müssen der Name und die Stellung des Unterzeichnenden eindeutig hervorgehen. Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das EPA den Beteiligten auf, es innerhalb einer bestimmten Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs; andernfalls gilt es als nicht eingegangen (Regel 50.(3) EPÜ, die gemäß Regel 20.(2) c) DOEPS entsprechend anzuwenden ist).

Regel 20.(2) c)  
DOEPS  
Regel 50.(3) EPÜ

## **Empfangsbestätigung**

- 74** Das EPA bestätigt den Empfang von nachgereichten Unterlagen auf den hierfür vorgesehenen und ordnungsgemäß ausgefüllten Formblättern (**EPA Form 7037 und 7038**). Bei elektronischer Einreichung wird sofort eine Empfangsbestätigung generiert.

## C. DAS KOMPENSATIONSSYSTEM

### I. Anspruchsberechtigung und Verfahren

- 75 Unter bestimmten Voraussetzungen haben Inhaber europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung, für die die europäische Patentanmeldung in einer **anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch** eingereicht wurde, Anspruch auf eine Kompensation von Übersetzungskosten. *Artikel 9 (1) f) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 Regel 8 DOEPS*
- 76 Um Anspruch auf die Kompensation zu haben, müssen sie ihren **Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** haben. Dabei ist unerheblich, ob der Mitgliedstaat am einheitlichen Patentsystem teilnimmt. Sie müssen ferner eine natürliche Person sein oder eine Einheit, die einer der folgenden Kategorien angehört:
- kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003,
  - Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 (14) der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013, oder
  - Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.
- 77 In den EU-Rechtstexten sind Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen nicht definiert; eine Definition findet sich jedoch – neben weiteren Einzelheiten zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht – in der Mitteilung des EPA vom 10. Januar 2014 (s. *ABl. EPA 2014, A23*).
- 78 Die Kompensation wird nur auf ausdrücklichen Antrag des Patentinhabers gewährt. Der Kompensationsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung zu stellen und muss eine Erklärung enthalten, wonach der Inhaber des europäischen Patents eine natürliche Person oder eine Einheit im obigen Sinne ist. Sowohl das Formblatt 7000 als auch die vom EPA angebotenen Online-Möglichkeiten zur Beantragung der einheitlichen Wirkung sehen ein Kästchen vor, mit dem die erforderliche Erklärung abgegeben werden kann, sodass die Beantragung der Kompensation in der Praxis sehr einfach ist. *Regel 9 DOEPS*
- 79 Ist die Einheit, die den Antrag auf Kompensation stellt, dieselbe, die die europäische Patentanmeldung eingereicht hat, so müssen die Kriterien für die Gewährung zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung erfüllt sein. *Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 Erwägungsgrund 10 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012*
- 80 Wird der Antrag auf Kompensation gestellt, nachdem die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent übertragen wurde (z. B. nach einem Rechtsübergang oder einer Fusion), wird die Kompensation nur gewährt, wenn der ursprüngliche Anmelder und der den Kompensationsantrag stellende Patentinhaber (Letzterer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags) beide die obigen Kriterien für die Gewährung erfüllen (s. *Regel 8 (4) DOEPS*).

- 81 Im Falle mehrerer Patentinhaber wird die Kompensation nur gewährt, wenn jeder Inhaber die obigen Bedingungen für die Gewährung erfüllt (s. Regel 8 (3) DOEPS).
- 82 Das Kompensationssystem gilt sowohl für Patentanmeldungen, die beim EPA als Euro-Direktanmeldung eingereicht wurden, als auch für Euro-PCT-Anmeldungen, bei denen die internationale Anmeldung ursprünglich bei einem PCT-Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro in einer EU-Amtssprache eingereicht wurde, die keine EPA-Amtssprache ist (s. Regel 8 (5) DOEPS).
- 83 Das EPA prüft den Antrag auf Kompensation und teilt dem Inhaber mit, ob sie gewährt werden kann. Überweisen kann das Amt die Kompensation erst, wenn die einheitliche Wirkung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde (s. Regel 10 (1) DOEPS). Einmal gewährt, kann die Kompensation nicht wieder rückgängig gemacht werden, unabhängig davon, ob sich der Status des Patentinhabers ändert, also auch dann nicht, wenn er nicht mehr die Kriterien der KMU-Definition erfüllt oder wenn nach einem Rechtsübergang der neue Inhaber des Einheitspatents die oben dargelegten Kriterien nicht erfüllt (s. Regel 10 (2) DOEPS).
- 84 Die Kompensation beträgt 500 EUR und wird als Pauschalbetrag gezahlt (s. Regel 11 DOEPS in Verbindung mit Artikel 4 (1) GebOEPS). Sie lässt sich mit der im EPU vorgesehenen Ermäßigung der Anmelde- bzw. Prüfungsgebühr kombinieren (s. Regel 6 (3) bis 6 (7) EPU).

## II. Falsche Erklärung zur Anspruchsberechtigung

- 85 Hat das EPA begründete Zweifel an der Richtigkeit der zusammen mit dem Kompensationsantrag eingereichten Erklärung (z. B. aufgrund von Informationen Dritter), so kann es überprüfen, ob die Kompensation zu Recht gewährt wurde, und den Patentinhaber auffordern, im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 113 (1) und 114 EPU Nachweise dafür zu erbringen, dass er die Kriterien erfüllt (s. Regel 10 (3) DOEPS).
- 86 Ist das EPA am Ende dieses Verfahrens immer noch der Ansicht, dass der Patentinhaber eine falsche Erklärung abgegeben hat, so teilt es ihm nach Regel 10 (4) DOEPS mit, dass es seine Entscheidung über die Gewährung der Kompensation aufhebt und zusammen mit der nächsten fälligen Jahresgebühr für das betreffende Einheitspatent eine **Zuschlagsgebühr** erhebt. Diese Zuschlagsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag der gezahlten Kompensation zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 % des Kompensationsbetrags (s. Artikel 4 (2) GebOEPS). Wird diese Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so erlischt das Einheitspatent gemäß Regel 14 DOEPS.

## D. JAHRESGEBÜHREN FÜR EINHEITSPATENTE

### I. Einführung

- 87 Die Jahresgebühren für Einheitspatente und die Zuschlagsgebühren für deren verspätete Zahlung sind an das EPA zu entrichten. Sie sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird (s. Regel 13 (1) DOEPS). Zur Höhe der Jahresgebühren siehe 38, zur Zahlungsart siehe 138. *Regel 13 (1) DOEPS*
- 88 Der Fälligkeitstag, an dem die Jahresgebühren für Einheitspatente zu entrichten sind, entspricht voll und ganz dem System, das gemäß Regel 51 (1) EPÜ für europäische Patentanmeldungen vorgesehen ist: Die Jahresgebühren für das Einheitspatent sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für die Anmeldung fällt, die zu dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung geführt hat. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden (s. Regel 13 (2) DOEPS). *Regel 13 (2) DOEPS  
Regel 51 (1) EPÜ*

### II. Zusätzliche Frist von sechs Monaten für die Entrichtung der Jahresgebühren

- 89 Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Regel 13 (3) DOEPS). Diese Regel ist identisch mit der Regel 51 (2) EPÜ. Die Zuschlagsgebühr ist in Artikel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS festgelegt und beträgt 50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr. Wird eine Jahresgebühr nach Maßgabe von Artikel 3 GebOEPS (Lizenzbereitschaft) ermäßigt, so beträgt die Zuschlagsgebühr 50 % der ermäßigten Jahresgebühr. *Regel 12 DOEPS  
Regel 13 (3) DOEPS  
Artikel 3 GebOEPS  
Artikel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS*
- 90 Werden die Jahresgebühren für das Einheitspatent nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, so teilt das EPA dem Inhaber möglichst frühzeitig mit, dass er sie unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch innerhalb einer – bereits in Gang gesetzten – Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit zahlen kann. Bei der Mitteilung handelt es sich um eine Serviceleistung des EPA (wie sie auch in Bezug auf die Entrichtung der Jahresgebühren für eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 86 EPÜ praktiziert wird).
- 91 Werden die Jahresgebühren nicht innerhalb des zusätzlichen Zeitraums von sechs Monaten entrichtet, so teilt das EPA im Einklang mit Regel 112 (1) EPÜ (die gemäß Regel 20 (2) d) entsprechend anzuwenden ist) dem Inhaber des Einheitspatents den Rechtsverlust mit. Diese Mitteilung ist allerdings keine Entscheidung im Sinne des Artikels 32 (1) i) EPGÜ und kann daher nicht mit einer Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht angefochten werden. *Regel 20 (2) d)  
DOEPS  
Regel 112 (1) EPÜ*

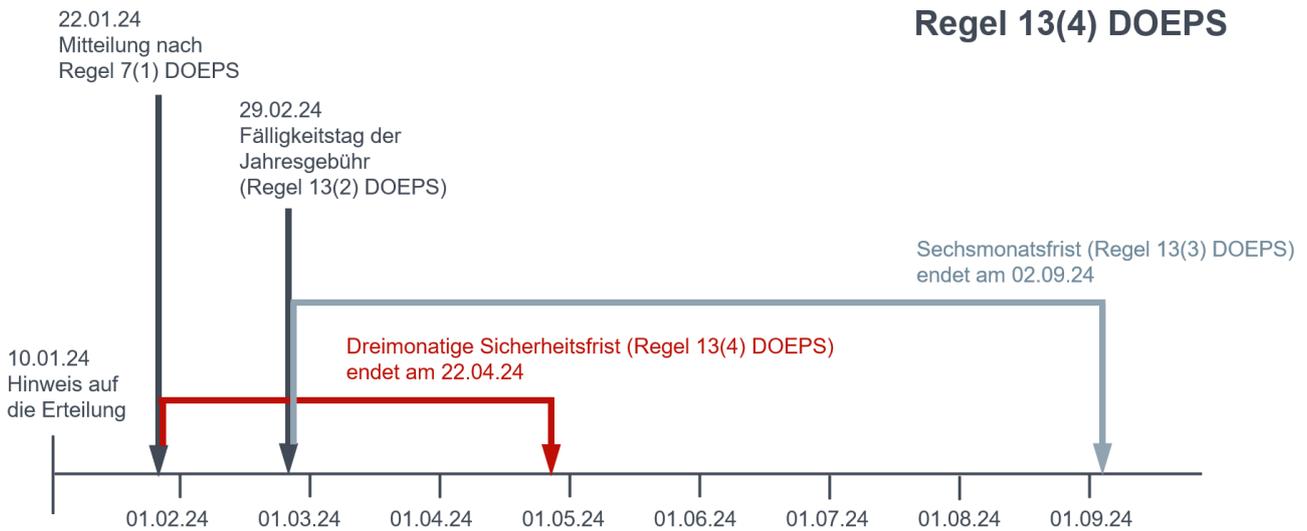
- 92 Der Nichtentrichtung der Jahresgebühr innerhalb des zusätzlichen Sechsmonatszeitraums kann durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 22 abgeholfen werden. Ist ein Beteiligter der Auffassung, dass die Feststellung des Rechtsverlusts durch das EPA nicht zutrifft, so kann er eine Überprüfung dieser Feststellung in Form einer Entscheidung gemäß der entsprechend geltenden Regel 112 (2) EPÜ beantragen (s. Regel 20 (2) d) DOEPS). Diese Entscheidung ist wiederum mit einer Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht anfechtbar.
- Regel 20 (2) d)  
DOEPS  
Regel 22 DOEPS  
Regel 112 (2) EPÜ
- 93 Die Berechnung der Zahlungsfristen erfolgt nach Maßgabe der Regeln 131 und 134 EPÜ (s. Regel 20 (2) g) DOEPS) gemäß der bisherigen EPA-Praxis: Ist der Fälligkeitstag ein Tag, an dem das EPA im Sinne der Regel 134 (1) EPÜ (die laut Regel 20 (2) g) DOEPS entsprechend anzuwenden ist) keine Post entgegennehmen kann, ändert sich der Fälligkeitstag nicht, da er keine Frist darstellt, die verlängert werden kann. Stattdessen verschiebt sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den ersten darauffolgenden Werktag.
- Regel 20 (2) g)  
DOEPS  
Regel 131 EPÜ  
Regel 134 EPÜ
- 94 Zudem beginnt die sechsmonatige Nachfrist nach Regel 13 (3) DOEPS an dem in Regel 13 (2) DOEPS genannten letzten Tag des Monats, auch wenn das EPA an diesem Tag aufgrund von Feiertagen, Störungen der Postzustellung oder Streik keine Post entgegennehmen kann. Regel 134 (1) EPÜ ist jedoch auf den Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist anzuwenden, sodass sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den ersten darauffolgenden Werktag verschiebt (s. Regel 20 (2) g) DOEPS)
- Regel 20 (2) g)  
DOEPS  
Regel 131 EPÜ  
Regel 134 EPÜ
- 95 Bei der Berechnung der Nachfrist nach Regel 13 (3) DOEPS sind nach Maßgabe der Entscheidung J 4/91 der Juristischen Beschwerdekammer (s. ABI. EPA 1992, 402) die internen Regeln des EPA anzuwenden. Daraus folgt, dass die Sechsmonatsfrist zur Zahlung einer Jahresgebühr nebst Zuschlag am letzten Tag des sechsten Monats nach dem Fälligkeitstag (im Lichte der Regel 13 (2) DOEPS) abläuft und nicht an dem Tag, der durch seine "Zahl" dem Fälligkeitstag entspricht. Somit wird die Frist "von Ultimo zu Ultimo" berechnet (ist der Fälligkeitstag z. B. der 28. Februar, so endet die Sechsmonatsfrist am 31. August und nicht am 28. August).
- Regel 20 (2) g)  
DOEPS  
ABI. EPA 1992, 402  
Regel 131 EPÜ  
Regel 134 EPÜ
- 96 Als Folge der Nichtentrichtung der Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr erlischt das Einheitspatent gemäß Regel 14 (1) b) DOEPS. Das Erlöschen gilt als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten (Regel 14 (2) DOEPS).
- Regel 14 (1) DOEPS  
Regel 14 (2) DOEPS

### III. Besonderheiten in Bezug auf die ersten fällig werdenden Jahresgebühren

#### Dreimonatige Sicherheitsfrist nach Regel 13 (4) DOEPS

- 97 Wird eine Jahresgebühr für ein Einheitspatent innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) DOEPS fällig (in der dem Antragsteller der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung mitgeteilt wird), kann sie noch innerhalb dieser Frist von drei Monaten ohne die Zuschlagsgebühr nach Regel 13 (3) DOEPS entrichtet werden (s. Regel 13 (4) DOEPS)
- Regel 13 (4) DOEPS

- 98 Der Lauf der Sechsmonatsfrist nach Regel 13(3) bleibt davon unberührt: Sie beginnt am Fälligkeitstag. Allerdings bewirkt Regel 13(4) DOEPS, dass keine Zuschlagsgebühr nach Regel 13(3) DOEPS entrichtet werden muss, wenn die Jahresgebühr innerhalb der dreimonatigen Sicherheitsfrist gezahlt wird.

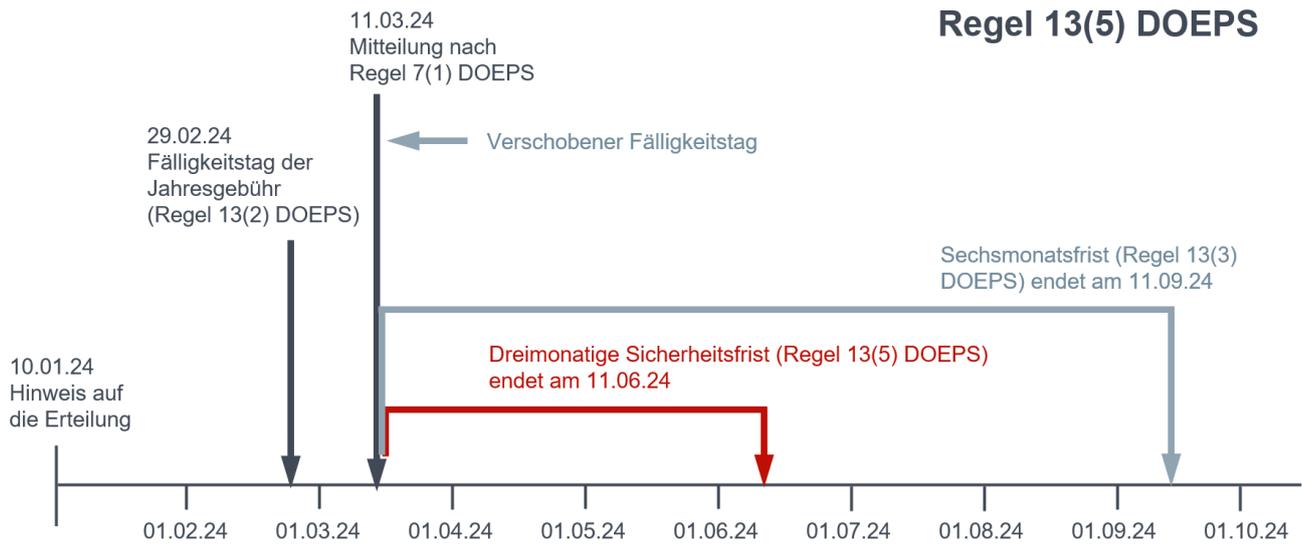


**Fälligkeit von Jahresgebühren zwischen der Erteilung des europäischen Patents und der Eintragung der einheitlichen Wirkung (Regel 13(5) DOEPS)**

- 99 Es kann vorkommen, dass eine Jahresgebühr nach dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt, aber noch vor bzw. an dem Tag fällig wird, an dem die einheitliche Wirkung vom EPA eingetragen wird. Regel 13(5) DOEPS
- 100 Hat das EPA dem Patentinhaber schließlich die Entscheidung auf Eintragung der einheitlichen Wirkung zugestellt, so wird das Einheitspatent gemäß Artikel 4(1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam. Artikel 4(1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012
- 101 Aufgrund dieser Rückwirkung (s. Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) könnten im Zeitraum ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7(1) DOEPS Jahresgebühren fällig werden. Erwägungsgrund 8 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012  
Regel 7(1) DOEPS  
Regel 13(3) DOEPS  
Regel 13(5) DOEPS
- 102 Regel 13(5) DOEPS verschiebt den Fälligkeitstag auf den Tag der Zustellung dieser Mitteilung und ermöglicht die Zahlung von Jahresgebühren innerhalb von drei Monaten nach dieser Zustellung ohne Zuschlagsgebühr. Werden die Jahresgebühren nicht innerhalb dieser drei Monate entrichtet, kommt Regel 13(3) DOEPS zur Anwendung, d. h. die Gebühren können unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag

gezahlt werden, an dem die Mitteilung nach Regel 7 (1) DOEPS zugestellt wurde.

## Regel 13(5) DOEPS



## E. VERÖFFENTLICHUNGEN UND AKTENEINSICHT

### I. Register für den einheitlichen Patentschutz

- 103** Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen dem EPA einige zusätzliche Aufgaben, die dieses gemäß seinen "internen Regeln" ausführt. Nach Artikel 9 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gehören zu diesen Aufgaben die Eingliederung des Registers für den einheitlichen Patentschutz in das Europäische Patentregister sowie seine Verwaltung. *Artikel 9 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012*
- 104** Artikel 2 e) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 lautet wie folgt: "Register für den einheitlichen Patentschutz' bezeichnet das zum Europäischen Patentregister gehörende Register, in das die einheitliche Wirkung und etwaige Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Nichtigkeitsklärungen oder ein etwaiges Erlöschen eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingetragen werden." *Artikel 2 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012*
- 105** Dementsprechend wurde ein Register für den einheitlichen Patentschutz als integraler, aber gesonderter Bestandteil des gemäß Artikel 127 EPÜ beim EPA geführten Europäischen Patentregisters geschaffen (s. Regel 15 DOEPS). Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz für die Nutzer weist das Register für den einheitlichen Patentschutz dieselbe Struktur und dieselben Funktionen auf wie das Europäische Patentregister. *Regel 15 DOEPS*
- 106** Das Register für den einheitlichen Patentschutz enthält alle Angaben, die ausdrücklich, aber nicht erschöpfend in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aufgelistet sind, insbesondere die Eintragung der einheitlichen Wirkung und den Tag dieser Eintragung.
- 107** Das Register für den einheitlichen Patentschutz umfasst Verfahrensdaten wie der Tag der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung für das europäische Patent, die teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das Einheitspatent gemäß Artikel 18 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung hat, und der Tag der Abgabe sowie der Tag der Zurücknahme einer Erklärung über die Lizenzbereitschaft. Es enthält auch Angaben über die Zahlung von Jahresgebühren für das Einheitspatent und über Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts über die Gültigkeit eines Einheitspatents. Näheres zu den Registereintragungen siehe Regel 16 (1) DOEPS. *Regel 16 (1) DOEPS*

### II. Europäisches Patentblatt

- 108** Das in Artikel 129 a) EPÜ genannte Europäische Patentblatt wird als gesonderten Teil die Angaben enthalten, deren Veröffentlichung die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz, der Vorsitzende des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats oder der Präsident des Europäischen Patentamts vorschreibt. *Regel 17 (1) DOEPS*

### III. Amtsblatt des EPA

- 109 Sämtliche das Einheitspatent betreffenden Texte wie Bekanntmachungen, Beschlüsse und Mitteilungen allgemeiner Art werden in einem gesonderten Kapitel des Amtsblatts des EPA veröffentlicht. Dies gilt auch für sonstige die Anwendung des einheitlichen Patentschutzes betreffende Veröffentlichungen (s. Regel 17 DOEPS).

Regel 17 (2) DOEPS

### IV. Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

- 110 Die Akten europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung können online eingesehen werden. Die Online-Akteneinsicht erfolgt über die Website des EPA unter der Rubrik "Europäisches Patentregister" im Kapitel "Einheitspatent" in der Ansicht "UP Alle Dokumente". Auf Antrag wird gegen Gebühr Akteneinsicht durch Erteilung von Kopien gewährt.

Regel 20 (1) DOEPS  
Regel 20 (2.) DOEPS  
Artikel 128 (4) EPÜ  
Regeln 144 bis 147 EPÜ

### V. Keine zusätzliche Patentschrift für Einheitspatente

- 111 Eine gesonderte Patentschrift über die vom EPA im Einklang mit dem EPÜ veröffentlichte europäische Patentschrift hinaus wird es für Einheitspatente nicht geben. Dem Inhaber des Einheitspatents wird jedoch eine Urkunde geschickt, sobald die einheitliche Wirkung eingetragen ist. Außerdem kennzeichnet ein spezieller Code ("C0") die Einheitspatente im Register für den einheitlichen Patentschutz, im Europäischen Patentblatt und in den vom EPA bereitgestellten Datensätzen. Damit lassen sich Einheitspatente in den Patentinformationsprodukten und -diensten des EPA (etwa in Espacenet und im Global Patent Index) leichter identifizieren.

## F. EINTRAGUNG VON RECHTSÜBERGÄNGEN, LIZENZEN UND ANDEREN RECHTEN SOWIE ABGABE VON ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE LIZENZBEREITSCHAFT

- 112 Die Regeln 22 bis 24 EPÜ sind auf Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz entsprechend anzuwenden, d. h. auf Rechtsübergänge, Lizenzen und andere Rechte sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (s. Regel 20 (2) b) DOEPS in Verbindung mit Regel 16 (1) i) DOEPS). Das bedeutet, dass Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz den gleichen Regeln folgen wie Eintragungen zu europäischen Patentanmeldungen.
- 113 Alle Arten von nationalen Rechten und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen werden.

Regel 16 (1) i)  
DOEPS  
Regel 20 (2) b)  
DOEPS  
Regeln 22 bis 24  
EPÜ

### I. Übertragung

- 114 Ein Einheitspatent kann nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen werden (s. Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Die Übertragung wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen, wenn beim EPA Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass ein solcher Rechtsübergang stattgefunden hat. Der Eintragungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist (s. Regel 22 (1) und (2) EPÜ in Verbindung mit Artikel 5 GebOEPS).
- 115 Zum Nachweis des Rechtsübergangs sind geeignete schriftliche Beweismittel jeder Art zulässig. Darunter fallen förmliche Urkundenbeweise wie der Übertragungsvertrag (im Original oder in Kopie) oder andere amtliche Urkunden oder Auszüge hieraus, sofern sich der Rechtsübergang daraus unmittelbar ergibt. Liegt das Beweismittel nicht in einer der drei Amtssprachen des EPA vor, so kann das EPA eine beglaubigte Übersetzung in eine der Amtssprachen verlangen. Eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung, aus der sich der Rechtsübergang ergibt, ist ebenfalls ausreichend.
- 116 Elektronisch eingereichte Übertragungsurkunden dürfen mit qualifizierten elektronischen Signaturen anstelle von eigenhändigen Unterschriften versehen sein. Wird ein Dokument im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz, der Satzung der juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht dazu berechtigt sind. In allen Fällen ist die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichneten anzugeben, z. B. seine Stellung bei der juristischen Person, wenn sich die Unterschriftsbefugnis direkt daraus ergibt. Wenn die Befugnis auf einer Sondervollmacht beruht, ist diese (als Kopie, die nicht beglaubigt werden muss) in jedem Fall einzureichen. Die Vertretungsbefugnis in Verfahren vor dem EPA im Sinne der Regel 152 EPÜ, d. h. durch Einzelvollmacht oder allgemeine Vollmacht, bevollmächtigt den Vertreter grundsätzlich nicht, einen solchen Vertrag abzuschließen.
- 117 Wird festgestellt, dass die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichen, so unterrichtet das EPA den Beteiligten, der die Übertragung beantragt,

Artikel 3 (2)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 20 (2) b)  
DOEPS  
Regel 22 (1) und (2)  
EPÜ  
Artikel 5 GebOEPS

Regel 3 (3) und 5  
EPÜ

ABl. EPA 2021. A86

Regel 22 (1) EPÜ

entsprechend und fordert ihn auf, die angegebenen Mängel zu beseitigen. Entspricht der Antrag den Erfordernissen der Regel 22 (1) EPÜ, so wird der Übergang unter dem Eingangstag des Antrags, der erforderlichen Beweismittel oder der Gebühr beim EPA eingetragen, je nachdem, welcher Tag der letzte ist.

## II. Lizenzen und andere Rechte sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

- 118** Ein Einheitspatent kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden (s. Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Es kann im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten Gegenstand von dinglichen Rechten und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein. Ein Einheitspatent kann auch einer Zwangslizenz unterliegen (s. Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Regel 22 (1) und (2) EPÜ ist auch auf die Eintragung der Erteilung, der Begründung oder des Übergangs solcher Rechte sowie von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf ein Einheitspatent anzuwenden (s. Regel 23 (1) EPÜ). *Artikel 3 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 Erwägungsgrund 10 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 Regel 20 (2) b) DOEPS Regel 23 (1) EPÜ*
- 119** Eine Lizenz wird im Register für den einheitlichen Patentschutz als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Anmelder und der Lizenznehmer dies beantragen. Eine Lizenz wird als Unterlizenz bezeichnet, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist (s. Regel 24 EPÜ). *Regel 24 EPÜ*
- 120** Zum Beweismaß im Hinblick auf die Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen siehe 115.
- 121** Auf Antrag und vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr wird die Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts gelöscht, wenn Urkunden eingereicht werden, aus denen sich für das EPA ergibt, dass das Recht nicht mehr besteht oder für ungültig erklärt wurde, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers darüber eingereicht wird, dass er in die Löschung einwilligt (s. Regel 23 (2) EPÜ). *Regel 23 (2) EPÜ*
- 122** Das EPA wurde mit der Entgegennahme von Lizenzzusagen des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien betraut (s. Artikel 9 (1) c) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 16 (1) k) DOEPS). Für die Beantragung der Eintragung solcher Lizenzzusagen wird empfohlen, das auf der EPA-Website bereitgestellte **Formblatt 7005** zu verwenden. *Artikel 9 (1) c) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 Regel 16 (1) k) DOEPS*

## III. Erklärung über die Lizenzbereitschaft

- 123** Der Inhaber eines Einheitspatents kann beim EPA eine Erklärung abgeben, wonach er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten (Artikel 8 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 12 (1) DOEPS). Eine auf dieser Grundlage erworbene Lizenz gilt als Vertragslizenz (Artikel 8 (2) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Die *Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 Regel 12 (1) DOEPS*

Erklärung wird gebührenfrei in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.

- 124** Die beim EPA einzureichende Erklärung sollte vorzugsweise mit **EPA Form 7001** abgegeben werden. Die Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange im Register für den einheitlichen Patentschutz eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz beim EPA anhängig ist (Regel 12 (3) DOEPS).
- 125** Jahresgebühren für das Einheitspatent, die nach Eingang der Erklärung gemäß Regel 12 (1) DOEPS fällig werden, **ermäßigen sich um 15 %** (s. Artikel 3 GebOEPS). Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr (s. Regel 13 (3) DOEPS und Artikel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS) wird auf der Grundlage der ermäßigten Jahresgebühr berechnet.
- 126** Der Inhaber kann die Erklärung jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an das EPA zurücknehmen. Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das EPA entrichtet wird (s. Regel 12 (2) DOEPS). Die Zurücknahme ist vorzugsweise mit **EPA Form 7002** vorzunehmen.
- 127** Zu beachten ist, dass nach Abgabe der oben genannten Erklärung ein Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für den einheitlichen Patentschutz unzulässig ist, es sei denn, die Erklärung wird zurückgenommen (s. Regel 12 (4) DOEPS).

Regel 12 (3) DOEPS

Regel 12 (1) DOEPS  
Artikel 3 GebOEPS

Regel 12 (2) DOEPS

Regel 12 (4) DOEPS



## G. SONSTIGE VERFAHRENSFRAGEN: SPRACHENREGELUNG, VERTRETUNG UND GEBÜHRENAHLE

### I. Sprachenregelung

- 128 Die Amtssprachen des EPA sind laut Artikel 14 (1) EPÜ Deutsch, Englisch und Französisch. In Artikel 14 (3) EPÜ wird außerdem der Begriff "Verfahrenssprache" definiert. Beide Vorschriften finden gemäß Regel 20 (1) DOEPS Anwendung. Abweichend von der üblichen Regelung des EPÜ, wonach im schriftlichen Verfahren grundsätzlich jede der drei Amtssprachen des EPA verwendet werden kann (s. Regel 3 (1) EPÜ), muss der Antrag auf einheitliche Wirkung jedoch in der Verfahrenssprache eingereicht werden (s. Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 6 (2) DOEPS); siehe 62. Diese Ausnahme ist in Regel 20 (2) a) DOEPS verankert, der zufolge, sofern nichts anderes bestimmt ist, Regel 3 (1) Satz 1 EPÜ (sowie Regel 3 (3) EPÜ) entsprechend anzuwenden ist.
- 129 Im schriftlichen Verfahren vor dem EPA kann sich somit jeder Beteiligte jeder Amtssprache des EPA bedienen; eine Ausnahme bildet der Antrag auf einheitliche Wirkung selbst, der in der Verfahrenssprache eingereicht werden muss. Es wird daher dringend empfohlen, die einheitliche Wirkung mithilfe der Online-Einreichung oder mit dem dreisprachigen EPA Form 7000 zu beantragen, um sicherzustellen, dass die Verfahrenssprache verwendet wird.
- 130 Keine Anwendung finden die Vorschriften des EPÜ, wonach fristgebundene Schriftstücke in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht werden können, sofern eine Übersetzung innerhalb eines Monats eingereicht wird (Artikel 14 (4) EPÜ, Regel 3 (1) Satz 2 EPÜ und Regel 6 (2) EPÜ). So ist es beispielsweise nicht möglich, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 22 DOEPS in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen und eine Übersetzung innerhalb eines Monats nachzureichen.

Artikel 9 (1) g)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Regel 6 (2) DOEPS  
Regel 20 (1) DOEPS  
Regel 20 (2) a)  
DOEPS  
Artikel 14 (1) EPÜ  
Artikel 14 (3) EPÜ

Regel 20 DOEPS

### II. Vertretung vor dem EPA

- 131 Für die Vertretung gelten dieselben Regeln wie nach dem EPÜ. Hat der Patentinhaber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, kann er in Verfahren vor dem EPA, die das Einheitspatent betreffen, selbst handeln.
- 132 Hat der Patentinhaber weder Sitz noch Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, muss er einen Vertreter bestellen und alle Handlungen in den Verfahren vor dem EPA durch ihn vornehmen lassen, auch die **Verfahrenshandlung der Beantragung der einheitlichen Wirkung** (s. Regel 20 (1), (2) I) und (3) DOEPS). **Für die Zahlung von Gebühren gilt die Vertretungspflicht allerdings nicht** (s. Artikel 6 GebOEPS).
- 133 Die Vertretungsbefugnis kann durch eine Einzelvollmacht oder in Form einer allgemeinen Vollmacht erteilt werden. Für alle Verfahren in Zusammenhang mit dem Einheitspatent bedarf es einer zusätzlichen Vollmacht. Eine Vollmacht für die durch das EPÜ geschaffenen

Artikel 133 EPÜ

Regel 20 (1) DOEPS  
Regel 20 (2) I)  
DOEPS  
Regel 20 (3) DOEPS  
Artikel 6 GebOEPS

Verfahren gilt also nicht für Verfahren, die das Einheitspatent betreffen. Aus diesem Grund wurde in die neuen Formblätter 1003 (Einzelvollmacht) und 1004 (allgemeine Vollmacht) ein separates Kästchen aufgenommen, damit alle Verfahren in Bezug auf das Einheitspatent abgedeckt werden können. Darüber hinaus gibt es neue Formblätter 7003 und 7004, mit denen nur für das Einheitspatent eine Einzelvollmacht bzw. eine allgemeine Vollmacht erteilt werden kann. Es ist möglich, bei der Einreichung von EPA Form 7000 (Antrag auf einheitliche Wirkung) auf eine zuvor eingereichte Einzel- oder allgemeine Vollmacht Bezug zu nehmen, wenn sie auch die Verfahren in Bezug auf Einheitspatente abdeckt.

- 134 Weitere Informationen zur Vertretung vor dem EPA sind der Publikation des Amts "Der Weg zum europäischen Patent – Leitfaden für Anmelder" zu entnehmen.

### III. Höhe der Gebühren, Zahlungsart und Rückerstattungen

- 135 Die Höhe der Gebühren, die Zahlungsart und der maßgebende Zahlungstag für Einheitspatente bestimmen sich nach der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (**GebOEPS**).

- 136 Die wichtigsten in der GebOEPS vorgesehenen Gebühren sind:

- Jahresgebühren (Artikel 2 (1) Nr. 1 GebOEPS),
- Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr (Artikel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS),
- Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 2 (2) GebOEPS)
- vom Präsidenten des EPA festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise wie die Gebühr für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten (Artikel 5 GebOEPS).

- 137 Die GebOEPS sieht eine Ermäßigung der Jahresgebühren um 15 % vor, wenn eine Erklärung des Patentinhabers über die Lizenzbereitschaft abgegeben wird (Artikel 3 GebOEPS). Außerdem enthält sie eine Vorschrift zum Pauschalbetrag als Kompensation für Übersetzungskosten und zur Verwaltungsgebühr, die zu entrichten ist, wenn das EPA feststellt, dass die Kompensation aufgrund einer unrichtigen Erklärung gewährt wurde (Artikel 4 GebOEPS).

Artikel 3 GebOEPS  
Artikel 4 GebOEPS

- 138 Gebühren sind in Euro zu entrichten und zwar entweder durch Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA in der Online-Gebührenzahlung, unter Nutzung der Zahlungsfunktionen der Online-Einreichungsdienste oder unter Nutzung der Zentralen Gebührenzahlung, die die Zahlung per Kreditkarte mit sofortiger Wirkung oder per Banküberweisung ermöglicht. Weitere Informationen sind auf der Website des EPA zu finden.

Artikel 6 GebOEPS

- 139 Das EPA nimmt Gebührenrückerstattungen grundsätzlich auf dasjenige laufende Konto vor, das der Verfahrensbeteiligte in seinen Rückerstattungsanweisungen genannt hat. Sie können also auch das laufende Konto eines Dritten angeben. Wenn Sie keine Anweisung für Rückerstattungen erteilt haben und nicht über ein laufendes Konto beim EPA verfügen, können Sie anstehende Rückerstattungen oder gegebenenfalls die Kompensation online einlösen und einem

Bankkonto gutschreiben lassen. Kann das EPA die Rückerstattung nicht auf ein bei ihm geführtes laufendes Konto vornehmen, fordert es gemäß seiner üblichen Praxis den Verfahrensbeteiligten auf, die Rückerstattung über die Website des EPA einzulösen.

- 140** Festzuhalten ist, dass laut GebOEPS einige zentrale Verfahrensvorschriften der Gebührenordnung zum EPÜ entsprechend auf das Einheitspatent anzuwenden sind, nämlich die Artikel 4 bis 8 sowie 12 und 13 (Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren, Angaben über die Zahlung, maßgebender Zahlungstag, nicht ausreichender Gebührensbeitrag). Dies bedeutet insbesondere, dass Zahlungen von jedermann vorgenommen werden können, auch von Personen, die verpflichtet sind, sich vertreten zu lassen.
- 141** Im Amtsblatt erscheint regelmäßig ein Hinweis für die Zahlung von Gebühren, anhand dessen man jederzeit feststellen kann, welche Gebührevorschriften noch gültig sind und ob sich die in diesem Leitfaden enthaltenen Angaben inzwischen geändert haben. Es wird empfohlen, die neuesten Informationen zur Zahlung von Gebühren zu beachten, die auf der EPA-Website abrufbar sind.
- 142** Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Gebührenzahlung an das EPA sind auch der Publikation des Amts "Der Weg zum europäischen Patent – Leitfaden für Anmelder" zu entnehmen.

*Artikel 4 bis 8, 12  
und 13 GebO*



## H. RECHTSBEHELFE GEGEN EPA-ENTSCHEIDUNGEN: DIE ROLLE DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

### I. Einführung

- 143 Klagen gegen Entscheidungen, die das EPA in Ausübung der ihm nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragenen Aufgaben getroffen hat, sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei der Kanzlei des **Einheitlichen Patentgerichts** zu erheben (s. Artikel 32 (1) i) EPGÜ). Näheres zur "Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des Amts" siehe Regel 88 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts – nachstehend "EPG-VerfO".
- Artikel 32 (1) i) EPGÜ  
Regel 88 EPG-VerfO  
Regel 20 (1) f) DOEPS  
Regeln 126 und 127 EPU*

### II. Abhilfe durch das EPA

- 144 Wird beim EPG eine Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des EPA erhoben, so prüft das Gericht die Klage zunächst auf ihre Zulässigkeit. Falls die Klage zulässig ist, übermittelt sie das EPG gemäß Regel 90 d) EPG-VerfO an das EPA.
- Regel 90 EPG-VerfO*
- 145 Wird das EPA vom EPG darüber informiert, dass eine Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des EPA zulässig ist, und erachtet es diese für begründet, so hat es gemäß Regel 24 DOEPS (s. auch Regel 91 EPG-VerfO) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Klage
- Regel 24 DOEPS  
Regel 91 EPG-VerfO*
- a) der Klage im Sinne des Begehrens des Klägers abzuhelpen und
  - b) dem Einheitlichen Patentgericht mitzuteilen, dass der Klage abgeholfen wurde.
- 146 Wird dem EPG vom EPA mitgeteilt, dass der Klage abgeholfen wurde, informiert es den Kläger, dass der Fall abgeschlossen ist. Es kann die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Gebühr für die Klage gegen eine Entscheidung des Amts anordnen (s. Regel 91 (2) EPG-VerfO).
- Regel 91 (2) EPG-VerfO*

### III. Beschleunigte Klage gegen eine Entscheidung des EPA gemäß Regel 97 EPG-VerfO: Klage auf Aufhebung einer Entscheidung des EPA auf Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung

- 147 Weist das EPA einen Antrag auf einheitliche Wirkung zurück, ist eine Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach ihrer Zustellung bei der Kanzlei des EPG einzureichen (s. Regel 97 (1) EPG-VerfO). Abhilfe durch das EPA ist hier nicht möglich (s. Regel 85 (2) EPG-VerfO).
- Regel 97 (1) EPG-VerfO  
Regel 85 (2) EPG-VerfO  
Regel 20 (1) f) DOEPS  
Regeln 126 und 127 EPU*



## ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Der einheitliche Patentschutz kann für jedes europäische Patent beantragt werden, das am oder nach dem Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Verordnungen (EU) Nr. 1260/2012 erteilt wird. Diese Verordnungen gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des EPGÜ. Das EPA wird dieses Datum auf seiner Website veröffentlichen.

Artikel 4 (2)  
Verordnung (EU)  
Nr. 1257/2012  
Artikel 5 Verordnung  
(EU) Nr. 1257/2012

Damit das Einheitspatent zeitnah genutzt werden kann, hat das EPA zwei Übergangsmaßnahmen für die Nutzer eingeführt. Diese Maßnahmen gelten für europäische Patentanmeldungen, die bereits die Schlussphase des Erteilungsverfahrens erreicht haben, und werden vor dem Inkrafttreten des einheitlichen Patentsystems verfügbar sein, nämlich ab dem Tag, an dem Deutschland die Ratifikationsurkunde zum EPGÜ hinterlegt. Dieses Datum wird zwischen drei und vier Monaten vor dem Inkrafttreten des EPGÜ liegen und auf der Website des EPA bekannt gemacht werden. Das EPGÜ tritt in Kraft am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesrepublik Deutschland als des dritten der drei EPGÜ-Mitgliedstaaten, in denen die meisten europäischen Patente in Kraft sind (Artikel 89 (1) EPGÜ).

Die erste Maßnahme ermöglicht es Anmeldern, bereits vor Beginn des einheitlichen Patentsystems Anträge auf einheitliche Wirkung zu stellen. So kann das EPA sofort beim Start des Systems damit beginnen, die einheitliche Wirkung einzutragen, sofern alle in der DOEPS genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Einzelheiten siehe entsprechende Mitteilung des EPA, ABI. EPA 2022, A6).

ABI. EPA 2022, A6

Die zweite Maßnahme ermöglicht es dem Anmelder, eine Verschiebung der Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents zu beantragen, nachdem er vom EPA eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ erhalten und bevor er sein Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung erklärt hat. Ein solcher Antrag gewährleistet, dass der Erteilungshinweis im Europäischen Patentblatt bei oder unmittelbar nach Inkrafttreten des einheitlichen Patentsystems bekannt gemacht wird. So können Anmelder für europäische Patente einheitlichen Patentschutz erlangen, die ansonsten vor Beginn des neuen Systems erteilt worden wären (Einzelheiten siehe entsprechenden Beschluss des Präsidenten und zugehörige Mitteilung des EPA, ABI. EPA 2022, A4 und ABI. EPA 2022, A5).

ABI. EPA 2022, A4  
und A5

Ausführliche Erläuterungen sowie einige Beispiele zu den beiden Übergangsmaßnahmen finden sich auf der Website des EPA.

Europäisches Patentamt  
München  
Deutschland  
© EPA 2022  
ISBN 978-3-89605-292-6

**Für den Inhalt verantwortlich**

Direktion Europäische und internationale Rechtsangelegenheiten, PCT  
(D 5.2.2)